Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 74 (1996)

Heft: 8

Rubrik: Medizin

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

oder ein Testament hinterlassen hat. Denkbar wäre auch, dass Sie und Ihr Mann mit den Kindern einen Erbvertrag abgeschlossen hatten. Da Sie dies auch nicht erwähnen, liegen wohl solche letztwilligen Verfügungen nicht vor. Dann wäre aufgrund der güterrechtlichen und erbrechtlichen Regeln zu ermitteln, ob Sie effektiv alleinige Eigentümerin des Schopfes sind, wobei die altrechtlichen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung kommen, da Ihr Mann vor dem 1.1.1988 gestorben ist. Ich vermute, dass diese nötigen Abklärungen ergeben werden, dass der Schopf der aus Ihnen und Ihren Kindern bestehenden Erbengemeinschaft gehört, wenn auch der Anteil am Gesamteigentum der Kinder nicht allzu hoch sein dürfte. Ich kann hier nicht auf alle möglichen Varianten eingehen, muss aber hervorheben, dass, wenn der Schopf der Erbengemeinschaft gehört, Sie nicht allein darüber verfügen können. An einer Schenkung des Schopfes müssten neben Ihnen auch alle Kinder mitwirken oder es müsste zunächst die Erbteilung mit einer Zuweisung des Schopfes an Sie zu Alleineigentum erfolgen, worauf Sie ihn dann verschenken könnten. Eine weitere Schwierigkeit kommt dadurch hinzu, dass Sie nach dem Ableben Ihres Mannes in den Schopf wertvermehrende Investitionen getätigt haben. Da einige Unklarheiten bestehen, meine ich, dass Sie eine detaillierte rechtliche Beratung benötigen.

Sollten Sie aber tatsächlich Alleineigentümerin des Schopfes sein, so könnten Sie ihn an die Tochter und ihren Sohn verschenken. Dabei könnten Sie die gesetzliche Regelung, wonach Schenkungen an die Nachkommen grundsätzlich ausgleichungs-

pflichtig sind, beibehalten. Dies würde bedeuten, dass die Tochter und ihr Sohn in Ihrem Nachlass Eigentümer des Schopfes bleiben, jedoch den Wert des Schopfes sich bei der Erbteilung anrechnen lassen und möglicherweise, je nach dem Wert des gesamten Nachlasses, gegenüber den andern Kindern ausgleichen müssen. Für den Abschluss des Schenkungsvertrages wäre im Kanton Wallis der Notar zuständig.

Dr. iur. Marco Biaggi

Zusammen leben

Zusammenbleiben: Ja, aber ...

Wie Sie uns berichten, erfreuten Sie sich während Ihrer langjährigen Ehe (der fünf Kinder entsprossen) auch eines glücklichen Sexuallebens.

Nun sind Sie als 69jährige Witwe seit acht Jahren mit einem um knapp zehn Jahre älteren Mann zusammen, mit dem es in der Hinsicht nicht (mehr) so gut geht. Sein Egoismus, seine Selbstbefriedigungs-Eskapaden, sein Hang zu käuflichen jungen Frauen und seine Gleichgültigkeit Ihren Bedürfnissen gegenüber belastet zunehmend die Beziehung.

Dass Ihr Freund als Junggeselle zwar etliche Frauen, doch offenbar kaum je eine tiefere Beziehung zu einer solchen hatte, mag sein «schnellfertiges» Sexualverhalten und die mangelnde Zärtlichkeit Ihnen gegenüber vielleicht ein Stück weit erklären. Für Sie ist die Situation aber auf jeden Fall eine Zumutung.

Trotzdem scheint aber Ihre Freundschaft daneben auch noch positive Seiten zu haben; sie hätte sonst wohl nicht so lange gehalten und Sie vor einem Abbruch bisher noch zögern lassen (?). Das ganze Dafür und Dagegen sollte jedenfalls einmal gemeinsam besprochen werden. Eine Vertrauensperson (Arzt, Pfarrer, Sozialberaterin) wäre dabei hilfreich.

Vielleicht wäre nämlich auch eine etwas neutralere, distanzierte Beziehung – ohne Sex, zu dem Sie sich ja wirklich nicht «genötigt» fühlen dürften! - möglich? Soll Ihr Freund daneben seine Damenbesuche pflegen! Dass Sie ihm diese mitfinanzieren oder ihm gar mit Hilfe der «Zeitlupe» eine passende Freundin suchen (wie Sie das in Ihrem Brief erwägen), ginge unserer Meinung nach aber über die sprichwörtliche Hutschnur! Das würde niemandem helfen, die Probleme verschärfen und der Selbstachtung nur schaden.

Dass Sie auf der andern Seite schon den Gedanken hatten, sich von Ihrem Freund zu trennen, ist schon eher verständlich, und auch diese Möglichkeit müsste zur Sprache kommen. (Wir wissen allerdings nicht, wieviel Ihrer

Gefühle und Sympathien noch an Ihrem Freund hängen.) Entscheidungen drängen sich aber auf:

Zusammenbleiben: Ja, aber nicht unter allen Umständen, sondern nur in gegenseitigem Respekt und Wertschätzung (wozu auch eine angemessene finanzielle Abgeltung Ihrer Hausarbeit gehört).

Grundsätzlich wäre es ja schön, wenn zwei ältere Menschen auch gemeinsame Freuden und Interessen teilen könnten. Wenn auch Ihrem Freund daran gelegen ist, wird er daher einer gemeinsamen Aussprache nicht ausweichen. Tut er das, so ist dies ein weiterer Hinweis für Sie, sich andersrum zu entscheiden und künftig eigene Wege zu gehen.

Dr. Emil E. Kobi

Medizin

«Mücken» im Auge

Seit einigen Monaten leide ich an sogenannten Mücken oder Fliegen im Auge. Es handelt sich um Störungen, als ob sich im Auge Haare oder Fäden befin-

SWEDE TRANSIT

Neuheit

leicht, modern – das NEUSTE aus dem Hause ETAC, Schweden



Bestellung: ☐ Unterlagen ☐ 1 SWEDE TRANSIT

Absender:

Generalvertretung: H. Fröhlich AG Zürichstrasse 148, Postfach 1125, 8700 Küsnacht, Telefon 01/910 16 22, Fax 01/910 63 44 den würden. Speziell bei Helligkeit sind diese gut sichtbar; auch sind sie immer in Bewegung. Mein Augenarzt erklärt, dies sei eine Alterserscheinung.

Wie jedes menschliche Organ durchläuft auch das Auge einen Alterungsprozess, der sich aber subjektiv sehr unterschiedlich bemerkbar macht. Die von Ihnen beschriebenen Sehstörungen entstehen im sogenannten Glaskörper des Auges, einer gallertigen, durchsichtigen Kugel. Diese macht einen Grossteil des Augapfels aus.

Ab etwa dem 50. Altersjahr kommt es zu einer langsamen Verflüssigung des Glaskörperinhaltes. Dadurch können sich kleinste Ablagerungen innerhalb dieser Flüssigkeit verschieben und als störend wahrgenommen werden. Diese Erscheinungen heissen «mouches volantes», wörtlich «fliegende Mücken».

Der Betroffene hat ständig das Gefühl, etwas vom Auge wegwischen zu müssen, was natürlich nicht gelingt. Eine wirksame Behandlung gibt es nicht. Erfahrungsgemäss kommt es mit der Zeit zu einer gewissen Beruhigung der Situation, so dass die Veränderung besser akzeptiert werden kann.

Drang-Inkontinenz

Seit Jahren leide ich an einer Drang-Inkontinenz. Eine Behandlung mit Ditropan und ein Blasentraining habe ich bereits hinter mir – ohne nachhaltigen Erfolg. Das Leiden wird immer schlimmer, und ohne Wäscheschutz und täglich eine Tablette Ditropan traue ich mich kaum mehr aus dem Haus, ebensowenig an gewissen Anlässen (wie zum Beispiel Theateraufführungen, Carfahrten) teilzunehmen. Von Stress-Inkontinenz wird viel gesprochen und geschrieben, aber von Drang-Inkontinenz hört man ausser vom Urologen nichts. Wissen Sie mir vielleicht ein «Wundermittel»?

Um es gleich vorwegzunehmen: Es gibt kein «Wundermittel» gegen die Drang-Inkontinenz. Unter diesem Begriff verstehen wir den häufigen Drang zum Wasserlösen mit oft unkontrolliertem Abgang von Urin. Dies geschieht ohne spezielle körperliche Belastung, also nicht selten auch nachts im Liegen.

Ursache ist meist eine Störung des Blasenschliessmuskels und seiner Nervenfasern. In jedem Fall muss aber eine Blasenentzündung, ein Blasenstein oder ein Tumor ausgeschlossen werden, bevor eine Behandlung begonnen wird. Ist die Diagnose Drang-Inkontinenz gesichert, kommt in erster Linie ein Blasentraining in Frage: Die Blase muss in regelmässigen Zeitabständen entleert werden, auch wenn noch kein Harndrang empfunden wird. Ein Protokoll über den Toilettenbesuch erleichtert das Herausfinden des günstigsten Zeitabstandes. Medikamentös können neben Ditropan andere Mittel wie Urispas oder Spasmo Urgenin Neo eingesetzt werden.

Da nicht selten Übergänge zu einer Stress-Inkontinenz vorliegen, muss im Einzelfall auch ein Versuch mit Östrogen-Scheidenzäpfchen oder mit Beckenbodengymnastik erwogen werden.

Dr. med. Peter Kohler

Patientenrecht

Wieviel Gewicht hat eine Vollmacht?

Meine betagte Tante lebt seit einiger Zeit in einem Pflegeheim und hat mich, da sie teilweise verwirrt ist, bevollmächtigt, ihre Forderungen und Wünsche durchzusetzen. Vor allem möchte sie nur minimalste medizinische Behandlung. Als sie jedoch

unter Blasenbeschwerden und starken Schmerzen in einem Bein litt, liess der Arzt sie in ein Spital einweisen, da er befürchtete, sie habe einen Gefässverschluss, der grosse Schmerzen bereiten könne. Nun ist meine Tante schon fast zwei Wochen im Spital (vorgesehen waren 3 bis 4 Tage), obwohl mittlerweile feststeht, dass es sich nicht um einen Gefässverschluss handelt. Jedoch werden jetzt allerhand weitere Untersuchungen gemacht, die meine Tante explizit nicht wünscht. Was kann ich dagegen unternehmen?

Nehmen Sie Bezug auf Ihr Vollmachtsrecht und vereinbaren Sie einen Termin mit dem Oberarzt. Nach vorheriger Absprache mit dem Pflegeheim - wo man ja weiss, dass Sie Vollmachtsrecht haben - sollten Sie dem Arzt klarmachen, dass Ihre Tante nicht im Spital bleibt. Organisieren Sie selbst den Transport ins Pflegeheim. Wenn es Ihrer Tante wieder etwas besser geht, sollten Sie sie unbedingt eine Patienten-Verfügung unterschreiben lassen (erhältlich beim Sekretariat der SPO). Darin kann Ihre Tante Anordnungen treffen und Wünsche formulieren, auch in bezug auf unerwünschte medizinische Behandlungen. Diese Verfügung verleiht auch Ihrem Auftreten als Bevollmächtigte mehr Gewicht.

«HEIMELIG» Pflegebetten

8274 Tägerwilen Telefon 071/669 25 17

Manchmal vermieten wir fast GRATIS ...

- verstellbare Pflegebetten
- Rollstühle mit sämtlichem Zubehör
- Transport- und Ruhesessel
- weitere Hilfsmittel auf Anfrage

... denn wir sind darauf spezialisiert abzuklären, ob die AHV/IV/EL oder Ihre Krankenkasse die Mietkosten für Ihr Pflegebett übernimmt. Diese Dienstleistung ist für Sie unverbindlich und kostenlos.







Wer muss bezahlen?

Wegen Magenbeschwerden musste ich notfallmässig ins Spital eingeliefert werden. Ich bin allgemein versichert. Mein Sohn brachte mich ins Spital und unterschrieb dort, dass ich halbprivat liegen werde. Davon wusste ich jedoch nichts. Später bekam ich vom Krankenhaus eine Rechnung von Fr. 31000.—, die ich nun selber zahlen soll. Es